

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 19.05.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

11.651/11-IA1/99

Dr. Müller/2135

Betreff:

UVP-G Neuerlassung, 2. Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum UVP-G Neuerlassung, 2. Begutachtungsverfahren.

Beilagen

Für den Bundesminister:
SC Dr. Abentung

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 27.05.99

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
11 4751/14-I/1/99

Unsere Geschäftszahl
11.651/11-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Müller/2135

Betreff:
UVP-G Neuerlassung, 2. Begutachtungsverfahren;
Ressortstellaunaahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt im Rahmen der Begutachtung zur Neuerlassung des UVP-G wie folgt Stellung:

Im Dezember 1998 wurde zwischen dem Herrn Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Erörterung der weiteren Vorgangsweise bei der Schaffung eines „Einheitliches Anlagenrechts“ bzw. der Umsetzung der Richtlinien 96/61/EG und 97/11/EG vereinbart,

1. dass dem BAG - bzw. zwischenzeitlich UGBA - nur gewerbliche Anlagen im Sinne der GewO unterliegen und ferner nur jene wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Maßnahmen von der Konzentrationsbestimmung des BAG bzw. UGBA erfasst werden sollen, die bereits derzeit in § 356b Abs.6 GewO angeführt sind,
2. dass jene wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die nach der RL 97/11/EG UVP-pflichtig sind und nicht ohnehin von Anhang 1 des UVP-G erfasst werden, weiterhin ausschließlich dem Anwendungsbereich des WRG 1959 unterliegen sollen. Durch eine entsprechende



SEKTION I - RECHT

Modifikation der Bestimmungen zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat diesbezüglich eine Umsetzung der RL 97/11/EG im WRG 1959 zu erfolgen.

Wenngleich im nunmehr vorgelegten Entwurf zur Novellierung des UVP-G in Anhang 1 zu den Bereichen „*Bergbau*“ und „*Wasserwirtschaft*“ in einer Fußnote angemerkt wird, **dass die aufgrund der Änderungsrichtlinie 97/11/EG neu zu erfassenden Vorhabens- bzw. Anlagentypen dieses Sektors nunmehr im WRG 1959 geregelt würden, bleiben die durch die eingangs erwähnte Vereinbarung der Ressortchefs zu beachtenden Prämissen offensichtlich weitgehend unberücksichtigt.** Es wurde nämlich vereinbart, dass nur jene Vorhaben einem UVP-G unterliegen sollen, die bereits vom derzeit in Geltung stehenden UVP-G erfasst sind. Werden nun durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG für die bereits genannten Vorhabentypen niedrigere Schwellenwerte festgesetzt, so hat eine diesbezügliche Umweltverträglichkeitsprüfung auf Basis der in den Materiengesetzen normierten Vorgaben zu erfolgen. Vom BMUJF wird die bezeichnete Vereinbarung hingegen fälschlich offenbar dahingehend ausgelegt, dass im Rahmen des UVP-G für alle dort bereits erwähnten abstrakten Anlagentypen neue Schwellenwerte gezogen werden dürften. Eine solch verzerrende Auslegung erscheint aus ho. Sicht keinesfalls akzeptabel.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine diesbezügliche Änderung jedenfalls erforderlich (Vgl. die Anmerkungen der Ressortstellungnahme zum Anhang im Anschluss). **Eine Abstimmung des Entwurfes mit dem sonst zu Anlagenrecht vorliegenden Entwürfen, insbesondere dem WRG 1959, erscheint deshalb erforderlich. In besonderem Ausmaß gilt dies jedenfalls für die Anlagenliste.**

Da im Bereich der Massentierhaltung und der Aquakulturen sowohl die IPPC-Richtlinie 96/61/EG als auch die UVP-Richtlinie 97/11/EG umzusetzen sind, erscheint es zweckmäßiger die Umsetzung einheitlich für beide Richtlinien im UGBA vorzunehmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die für die schutzwürdigen Gebiete relevanten Schwellenwerte wären dem derzeit geltenden UVP-G BGBl. Nr. 697/1993 Anhang 1 zu entnehmen, für alle anderen Bereiche die Schwellenwerte des Anhanges 1 der UVP-Richtlinie 97/11/EG.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf Folgendes angemerkt werden:

§ 2 Abs. 2:

Die ergänzende Bezugnahme auf den "*sachlichen Zusammenhang*" könnte einschränkend gemeint sein. Eine diesbezügliche Klarstellungen wäre nützlich.

Offen ist nach wie vor, ob UVP-Pflicht auch dann besteht, wenn das Vorhaben sich aus einzelnen für sich nicht UVP-pflichtigen Teilvorhaben unterschiedlicher Rechtsträger besteht. Dies wäre nach der Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verneinen. „*Die Errichtung eines einzigen Kraftwerks ist nicht die Errichtung einer Kraftwerkskette i. S. des Anhanges 1, Z 18 UVP- G, auch wenn durch den räumlichen Zusammenhang mit bestehenden anderen Kraftwerken Dritter de facto eine Kraftwerkskette entsteht*“ (vgl. US 7/1996/4-16; US 05/1995/1).

2 Abs. 3:

Es dürfte davon auszugehen sein, dass mit "*Ausführung*" nicht bloß die Errichtung von Anlagen, sondern auch deren Betrieb einschließlich Auflassung (zB Deponien) sowie die Durchführung von Maßnahmen gemeint ist.

§ 3 Abs. 1:

Die Unterschiede zwischen UVP und vereinfachtem Verfahren erscheinen nicht so bedeutsam, dass sie die mit einer notwendigerweise unpräzisen Zuordnung von Vorhaben verbundenen Nachteile aufzuwiegen vermöchten. Ein einheitliches „kompaktes“ UVP-Verfahren mit Handlungsoptionen der Behörde wie im AVG wäre vorzuziehen, um zu viele unterschiedliche Verfahrenstypen und damit Fehlerquellen zu vermeiden.

§ 3 Abs. 2:

Es dürfte davon auszugehen sein, dass unter "*materiellen Genehmigungsbestimmungen*" nicht bloß Genehmigungsvoraussetzungen (-kriterien) zu verstehen sind, sondern dass auch bewilligungsbezogene Bestimmungen in den Materiengesetzen wie Beiziehungsrechte etc.

darunter subsumiert werden. In den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften können aber auch formelle Genehmigungsbestimmungen vorgesehen sein, die ggf. mitanzuwenden wären (zB Übermittlung der Bewilligung ans Wasserbuch).

§ 3 Abs. 3 und § 4:

Die UVP zufolge Einzelfallbeurteilung erscheint problematisch:

Es ist für die Beteiligten nicht bereits aufgrund des Gesetzes erkennbar, welche Behörde für ein Vorhaben zuständig ist und welche Verfahrensbestimmungen anzuwenden sind, zumal die Entscheidungskriterien in Z 1 bis 3 weitgehend unbestimmt sind (Konflikt mit dem Legalitätsprinzip und dem Recht auf den gesetzlichen Richter, hohes Risiko falscher Verfahren - § 3 Abs. 5).

Eine allenfalls unzutreffende Annahme oder Verneinung der UVP-Pflicht kann von betroffenen Dritten mangels Mitwirkung am Feststellungsverfahren erst mit einer Anfechtung der Entscheidung als Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter geltend gemacht werden, was zur Verzögerung der „richtigen“ Verfahren führen muss.

§ 3 Abs. 6:

Die Feststellung, „*welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird*“, kann keinesfalls präjudizielle Folgen für die endgültige Entscheidung der Behörde nach den §§ 15 bis 17 haben.

§ 5:

Unklar ist, ob im Vorverfahren ein Bescheid zu erlassen ist. Die Begriffe "*Antrag*" und "*Verfahren*" würden darauf hindeuten. Abs. 2 wiederum ließe darauf schließen, dass mit der Durchführung des Vorverfahrens bereits dem Antrag entsprochen wird; die Anführung einer "Entscheidungsfrist" spricht wiederum dagegen.

Daran knüpft die Frage an, ob ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Devolution denkbar wäre.

§ 6 Abs.2:

Die Bestimmung dürfte in Bezug auf die AVG-Novelle 1998 entbehrlich sein.

§§ 11 und 12:

Im Unterschied zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) durch Sachverständige (§ 11) hat die Behörde gemäß § 12 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen (d.i. mehr als das UVGA nach § 11 Abs. 4, aber weniger als die in der Entscheidung vorzunehmende Beurteilung nach allen relevanten Genehmigungskriterien). Diese kann die Entscheidung nicht vorwegnehmen, weil auch eine positive Beurteilung von Umweltaspekten fehlende andere Bewilligungsvoraussetzungen nicht ersetzen kann. Zu empfehlen wäre eine Formulierung wie *"...Bewertung der Umweltauswirkungen auf fachlicher Ebene vorzunehmen"*.

Im übrigen erscheint eine grundsätzliche Differenzierung zwischen UVGA und zusammenfassender Bewertung der Umweltauswirkungen aus ho. Sicht wenig sinnvoll. Im Einklang mit der AVG-Novelle 1998, die wiederum in § 39 Abs.2 den Grundsatz der arbiträren Ordnung des Ermittlungsverfahrens bestätigte, sollte aus ho. Sicht eher eine Lösung präferiert werden, die es der Behörde gestattet, unter Bedachtnahme auf den konkreten Einzelfall den Gang des Ermittlungsverfahrens – anlassbezogen – möglichst weitgehend selbst bestimmen zu können (vgl. etwa die beabsichtigte Regelung des § 104a WRG 1959). Durch die damit verbundene Flexibilität würden sich auch bei gleichzeitiger Wahrung einer Öffentlichkeitsbeteiligung jedenfalls verfahrensbeschleunigende Effekte einstellen.

§§ 9, 13 und 14:

Eine – wie im Entwurf vorgesehene – mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß Art. 6 Abs.2 der Änderungsrichtlinie 97/11/EG nicht erforderlich und führt zu erheblichen Verfahrensverzögerungen.

Kritisch wäre zu bemerken, dass sich die Öffentlichkeit, sofern die Voraussetzungen für ein Großverfahren gemäß den §§ 44a bis g AVG nicht vorliegen, nur durch Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme äußern kann. Trotz mehrmaliger zeitintensiver Einbindung der Öffent-

lichkeit ist somit keineswegs gewährleistet, dass in jedem Fall eine breitere Erörterung der Vorhabens in kontradiktorischer Form unter Einbeziehung aller interessierter Dritter stattfindet. Im Rahmen der beabsichtigten Teilumsetzung der Richtlinie 97/11/EG im WRG 1959 ist hingegen beabsichtigt, dass jedermann berechtigt ist, an der mündlichen Bewilligungsverhandlung teilzunehmen und sich zu äußern. Allein durch dieses Modell ist eine zeit- und kostensparende sowie darüber hinaus auch praktikable Einbindung der Öffentlichkeit sichergestellt.

§ 15 Abs. 2 Z 1:

Soweit Emissionsbegrenzungen medienbezogen in genereller Form vorgeschrieben sind (vgl. §§ 32b Abs. 1, 33b Abs. 3 WRG), sollten diese weiterhin anzuwenden sein, auch wenn im Einzelfall - etwa in umfassender Hinsicht - ein anderer "Stand der Technik" denkbar sein könnte.

§ 20 Abs. 5:

Für den Fall von Teilbescheiden (Abs. 3) wäre der Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges klarzustellen.

Im übrigen erscheint nur ein an den Eintritt der Rechtskraft des Abnahmebescheides anknüpfender Zuständigkeitsübergang auf die Materienbehörden sachlich gerechtfertigt. Andernfalls würde eine Zersplitterung eines eventuell angestregten Rechtsmittelverfahrens eintreten.

§ 22 Abs. 2:

In den Fällen des § 20 Abs. 6 sollte der Zuständigkeitsübergang wohl erst mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides eintreten, weil bei Zuständigkeitsübergang mit Erlassung möglicherweise auch die Rechtsmittelzuständigkeit aus dem UVP-G hinausfiele.

Zweckmäßigerweise sollte bei Vorhaben, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, weiterhin die Möglichkeit offenstehen, dass ein entsprechendes Kollaudierungsverfahren nach den Materiengesetzen durchzuführen ist. Eine entsprechende Kompatibilität

mit § 121 WRG 1959 ist jedoch derzeit nicht gegeben, da zwar eine Genehmigung nach dem UVP-G folglich aber keine diesbezüglich dafür erforderliche Bewilligung nach dem WRG 1959 erteilt wird

§ 41:

Soll der Umweltsenat nun ohne zeitliche Beschränkung tätig sein, wäre eine Änderung des B-VG und des Umweltsenatsgesetzes notwendig. Andernfalls könnte § 41 in Kürze ins Leere gehen.

Zum Anhang:

Eine Abstimmung des Entwurfes mit dem sonst zu Anlagenrecht vorliegenden Entwürfen, insbesondere dem WRG 1959, erscheint, wie bereits einleitend festgestellt, erforderlich. **In besonderem Ausmaß gilt dies jedenfalls für die Anlagenliste.**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wären in diesem Zusammenhang nachfolgende Bestimmungen zu nennen, die nach nicht mit dem Ergebnis der obengenannten politischen Vereinbarung in Einklang stehen und demzufolge anzupassen wären:

Ziffer 21 und 22: Entnahme von mineralischen Rohstoffen

- Die im Entwurf getroffene Umschreibung der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt nach anderen Kriterien als im derzeit geltenden UVP-G (vgl. Anhang 1 Z 17 lit.b zweiter Unterstrich sowie Z 20) und legt teilweise auch niedrigere Schwellen fest.

Z 24: Anlagen für Tiefbohrungen

- Solche Vorhaben sind vom derzeitigen UVP-G nicht erfasst.
- Aus ho. Sicht liegt für Tiefbohrungen zum Zweck einer Grundwasserentnahme die Rechtfertigung für die Begründung einer UVP-Pflicht jedenfalls im wasserwirtschaftlichen Bereich, sodaß derartige Aspekte der „Bohrung“ ausschließlich unter einen Tatbestand „Grundwasserentnahme“ zu subsumieren wäre.

Z 26: Wasserkraftanlagen

In der Spalte 1 des geplanten Anhanges 1 werden teilweise neue Kriterien normiert. Spalte 3 sieht darüber hinaus im Gegensatz zum geltenden UVP-G eine UVP-Pflicht für weitere Was-

serkraftanlagen bei Überschreitung niedrigerer Schwellenwerte und in Schutzgebieten der Kategorien A oder B vor.

Z 27: Abwasserreinigungsanlagen

UVP-Pflicht wenn Bemessungswert mindestens 150.000 EW beträgt. Entspricht ca. der Beschreibung von Anhang I Z 13 und ist jedenfalls strenger als das geltende UVP-G mit der Anknüpfung > 200.000 EW.

Z 28: Anlegung, Verlegung, Laufverkürzung und Vernichtung von Fließgewässern

- lit.a: Die Schwellen entsprechen jenen des geltenden UVP-G (Anhang 1 Z 21). Zusätzlich werden allerdings die Aspekte „Laufverkürzung“ und „Vernichtung“ einer UVP-Pflicht unterworfen.
- lit.b: Niedrigere Schwellenwerte sind für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B vorgesehen. Im derzeit geltenden UVP-G findet sich keine entsprechende Regelung.
- Ausgenommen von der UVP-Pflicht sind jeweils Renaturierungen.

Z 29: Errichtung von Schutz- oder Regulierungsbauten

- lit.a: In Anhang 1 Z 22 des geltenden UVP-G wird auf die Baulänge und den mittleren Durchfluss des Fließgewässers abgestellt, im gegenständlichen Entwurf hingegen auf die Länge der Fließstrecke und wiederum den mittleren Durchfluss des Fließgewässers.
- lit.b: Niedrigere Schwellenwerte sind für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A vorgesehen. Im derzeit geltenden UVP-G findet sich keine entsprechende Regelung.
- Ausgenommen von der UVP-Pflicht sind jeweils Renaturierungen.

Entsprechend der oben angesprochenen Vereinbarung wären hinsichtlich der bezeichneten Vorhaben die im geltenden UVP-G enthaltenen Formulierungen jedenfalls beizubehalten, weil sie die Grenzziehung zu jenen Vorhaben darstellen, die nach wie vor ausschließlich dem Anwendungsbereich des WRG 1959 unterliegen sollen. In diesem Sinne darf im gegenständlichen Entwurf deshalb auch nicht für konkrete Vorhaben, die vom geltenden UVP-G nicht erfasst sind, eine UVP-Pflicht begründet werden.

Z 26 und Fußnote 5:

Offenbar muß weiterhin eine Kraftwerkskette vom gleichen Antragsteller geplant werden, weil der Umweltsenatsentscheidung "Untere Ybbs" nicht widersprochen wird (vgl. auch oben zu § 2 Abs. 2).

Z 28:

Der Begriff der Baulänge sollte in Anlehnung an die Umweltsenatsentscheidung zu Machland klargestellt werden.

Z 31 und Fußnote 8:

Hier werden UVP-relevante Kriterien auf ein zukünftigerweise mögliches Verhalten Dritter abgestellt, das praktisch nicht zu prognostizieren ist. Hier - wie auch sonst - erscheinen die UVP-pflichtigen Tatbestände nach wie vor nicht hinreichend klar und eindeutig umschrieben. Es ist zumindest bedenklich, die Frage der UVP-Pflicht in vielen Fällen nicht eindeutig gesetzlich zu regeln, sondern der späteren - zufälligen oder gelenkten - Verwaltungspraxis zu überlassen.

Z 32:

Z 32 hätte zu lauten „*Erstaufforstung mit standortswidrigen Monokulturen, d.h. mit Baumarten, die weder standortstauglich noch standortsgerecht sind*“, wobei bereits im ersten Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen wurde, dass eine Aufforstung aus forstfachlicher Sicht unter österreichischen Verhältnissen jedenfalls als grundsätzlich umweltfreundlich anzusehen ist und es dafür keiner UVP bedürfe.

25 Ausfertigungen wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Abentung

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

